

Vereinbarung über das Praktikum

im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher
 gemäß Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin vom 13. Juni 2016

zwischen
der Praktikumsstelle

| | |
|--|--|
| Name der Institution: | |
| Anschrift: | |
| Telefonnummer: | |
| E-Mail-Adresse: | |
| vertreten durch: (Name der/des Unterzeichnenden) | |

und der/dem Studierenden

der Marie-Elisabeth-Lüders-Oberschule (MELO), Steinmetzstraße 79, 10783 Berlin

| | |
|--------------------|--|
| Nachname, Vorname: | |
| Anschrift: | |
| E-Mail-Adresse: | |
| Telefonnummer: | |

vom (Zeitraum eintragen) _____

mit jeweils sieben Stunden fachpraktischer Tätigkeit und insgesamt einer Stunde Vor- und Nachbereitungszeit (zuzüglich Arbeitspausen) an zwei Tagen pro Woche, und zwar am

(Wochentage eintragen) _____

Mit ihren Unterschriften verpflichten sich die Unterzeichnenden zur Einhaltung der Regelungen gemäß den Anlagen. Mit ihrer Unterschrift bestätigt die Praktikumsstelle, dass sie die Eignungskriterien des § 10 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes des Landes Berlin vom 17.09.2008 erfüllt. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Schule mit Ihrer Unterschrift nach den anderen Unterzeichnenden die Annahme bestätigt.

| | |
|---|---|
| Praktikant*in: Berlin, den <p style="text-align: center;">Unterschrift</p> | Erziehungsberechtigte (nur bei Minderjährigen): Berlin, den <p style="text-align: center;">Unterschrift</p> |
| Schulleiter*in: Berlin, den <p style="text-align: center;">Unterschrift</p> | Leiter*in der Praktikumsstelle: Berlin, den <p style="text-align: center;">Unterschrift</p> |

Anlage 1: Regelungen zum Praktikum (Seite 2)

Anlage 2: Zielvereinbarung zu den Aufgaben und Tätigkeiten während des Praktikums (Seite 3)

Anlage 1: Regelungen zum Praktikum

Grundsatz:

Die *Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin* vom 13. Juni 2016 ist die rechtliche Grundlage für das Praktikum. Zu beachten sind insbesondere die Regelungen zur fachpraktischen Ausbildung in Kapitel 6 (§§ 21 – 27) dieser Verordnung, die unbeschadet der folgenden Konkretisierungen/Erläuterungen gelten und von den Unterzeichnenden anerkannt werden.

1. Haftungspflicht

Studierende in praktischer Ausbildung können nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die sie dem Träger der praktischen Ausbildung oder Dritten grob fahrlässig oder vorsätzlich zufügen, haftbar gemacht werden. Für Schäden aufgrund von „einfacher“ Fahrlässigkeit haftet das Land Berlin.

2. Verschwiegenheitspflicht

Studierende in praktischer Ausbildung sind verpflichtet, über die im Rahmen der praktischen Ausbildung bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ausdrücklich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

3. Unfallversicherung

Auch während der praktischen Ausbildung sind Studierende bei der Unfallkasse Berlin versichert. Unfälle sind unverzüglich der Fachschule mit dem Unfallmeldeformular anzuzeigen.

4. Fehlzeitenregelungen und Verhalten im Krankheitsfall (gemäß § 22 SozpädVO vom 13.06.2016)

- Damit Fehlzeiten als entschuldigt anerkannt werden können, müssen grundsätzlich **vor Dienstbeginn sowohl die Praxisstelle als auch die Schule** von der Dienstunfähigkeit **unterrichtet** werden. Bei Abwesenheit am Tag eines vereinbarten Beratungsgesprächs bzw. einer Gruppenhospitation ist **sofort** die **Lehrkraft**, die als Praxisberater*in eingesetzt wurde, zu **informieren**.
- Überschreitet das krankheitsbedingte Fehlen drei Tage, so ist die ärztliche Bescheinigungen unverzüglich (i. d. R. bis zum dritten Tag der Erkrankung) im Original in der Fachschule vorzulegen.
- Behördengänge, Arztbesuche ohne Krankschreibung und andere private Termine sind kein Entschuldigungsgrund und sind grundsätzlich außerhalb der Praktikums- und Unterrichtszeiten zu erledigen.
- Studierende, die in der Praxisphase aus selbst zu vertretenden Gründen an insgesamt mehr als fünf Tagen fehlen, müssen in der Regel die Fachschule verlassen.
- Krankheitszeiten und sonstige von den Betroffenen nicht zu vertretende Verhinderungszeiten können nur dann auf das Praktikum angerechnet werden, wenn das Ausbildungsziel dadurch nicht beeinträchtigt wird. Daher sind **versäumte Zeiten grundsätzlich bis zum Ende des Semesters nachzuholen**. Ist der Gesamtumfang der geleisteten Stunden der praktischen Ausbildung für das Erreichen des Ausbildungsziels nicht ausreichend, so kann das Praktikum nicht erfolgreich absolviert werden und das Studienjahr muss vollständig wiederholt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

5. Praktikumsaufgaben

Während des Praktikums haben die Studierenden verschiedene Aufgaben zu bearbeiten, die im praxisbegleitenden Unterricht (PbU) besprochen und ausgewertet werden. Es ist deshalb unbedingt notwendig, dass diese Aufgaben bis zum jeweiligen Abgabetermin gemäß den vorgegebenen Arbeitsschritten schriftlich ausgearbeitet sind und im PbU vorgelegt werden.

6. Arbeiten in den Schulferien/ Kitafahrten

Falls das Arbeiten in den Schulferien oder die Teilnahme an einer Kita- bzw. Jugendfahrt während des laufenden Praktikums aus inhaltlichen Gründen erforderlich werden, stellt die/der Studierende einen schriftlichen Antrag. Das entsprechende Formular händigt die Praxisberaterin/ der Praxisberater auf Nachfrage aus. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor Beginn der Fahrt oder des Arbeitens in den Schulferien eingereicht werden.

7. Bestehen des Praktikums (Auszug aus § 26 (2) der SozpädVO vom 13.06.2016):

„Die Praxisberaterin oder der Praxisberater entscheidet unter Zugrundelegung der Ausbildungsplanung aufgrund

1. der Beurteilung der Praxisstelle,
2. der Leistungen im praxisbegleitenden Unterricht und
3. des Berichts über die fachpraktische Tätigkeit*

über die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung.

Die jeweilige Praxisphase der fachpraktischen Ausbildung schließt erfolgreich ab, wer

1. an mindestens 80 Prozent der fachpraktischen Ausbildung teilgenommen und
2. die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Bewertungsbestandteile erfolgreich abgeschlossen hat.“

8. Wechsel einer Praxisstelle

Der Wechsel der Praxisstelle innerhalb eines Fachschulpraktikumszeitraumes ist nur unter besonderen Umständen möglich. Verweigert eine Praxisstelle einer/einem Studierenden die Fortsetzung des Praktikums aus schwerwiegenden Gründen, die in der Person der/des Studierenden liegen (z. B. schuldhaftes Pflichtverletzungen, fehlende Mitwirkungsbereitschaft), so kommt dies dem Abbruch der Ausbildung gleich. Die Fachschule muss verlassen werden. (Siehe hierzu SozpädVO vom 13.06.2016 § 22 (2)!)